

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Bahnbetriebswerk Lichtenfels eG

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.07.2026

BAHNBETRIEBSWERK LICHTENFELS eG	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

Inhalt

1	Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	4
2	Infrastrukturbeschreibung	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Besetzung der Betriebsstellen	7
3	Entgeltgrundsätze.....	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Gleisabhängiges Nutzungsentgelt	7
3.3	Entgelte für das Überfahren der Infrastrukturgrenzen	8
3.4	Entgelte für den Einsatz von Betriebspersonal	8
3.5	Sonstige Entgelte	9
3.6	Beispielhafte Berechnung von Entgelten	9
3.7	Leistungen, die nicht in den Nutzungsbedingungen enthalten sind	9
4	Anreizsystem	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Höhe des Anreizentgeltes.....	10
4.3	Abrechnung	10
5	Kapazitätszuweisung	11
5.1	Bemessungsgrundlage	11
5.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	11
5.3	Umsatzsteuer	11
5.4	Zahlungsweise	11
5.5	Aufrechnungsbefugnis	11
6	Sonstiges.....	11

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AT	Allgemeiner Teil
Bw NLF	Bahnbetriebswerk Lichtenfels eG
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ESO	Eisenbahnsignalordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Preisliste	Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen Bw NLF
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

- 1.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT („Anforderungen an das Personal“)
- 1.2 In der Serviceeinrichtung Bw NLF gilt die EBO und die ESO.
- 1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT („Ortskenntnis“)

Die Bw NLF kann sich zur Vermittlung von Ortskenntnis Dritter bedienen. Der in der Preisliste der NBS festgelegte Stundensatz gilt bei Vermittlung von Ortskenntnis durch eigenes Personal der Bw NLF sowie bei der Vermittlung von Ortskenntnis durch Dritte. Es gilt die Mindestabrechnungszeit gemäß den Entgeltgrundsätzen.
- 1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT („Anforderungen an die Fahrzeuge“)

In der Serviceeinrichtung Bw NLF gilt die EBO. Fahrzeuge, die auf der Infrastruktur der DB InfraGO AG eine Zulassung besitzen, sind auch auf der Infrastruktur der Bw NLF zugelassen; eine PZB-Ausrüstung ist keine Zugangsvoraussetzung.
- 1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT („Kompatibilität von Fahrzeug und Infrastruktur“)

Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebs innerhalb der Serviceeinrichtung Bw NLF gelten die Bestimmungen aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) sowie betriebliche Anweisungen und die in der SbV genannten Vorschriften. Im Stellwerksbezirk gelten die Vorschriften der DB InfraGO AG und die Bestimmungen der örtlichen Zusätze der DB InfraGO AG. Zusätzlich gelten in diesem Bereich ergänzende Bestimmungen aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV).

Die SbV kann online (www.bw-lichtenfels.com) abgerufen werden. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und Bw NLF.
- 1.6 Zu Punkt 2.5.3 NBS-AT („Finanzgarantie“)

Bw NLF schließt generell die Verpfändung von Mobilien aus.
- 1.7 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT („Nutzungsvertrag“)

Vor der ersten Nutzung einer Serviceeinrichtung der Bw NLF ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) abzuschließen. Vor Unterzeichnung des INV haben Zugangsberechtigte kein Anrecht auf Nutzung der Serviceeinrichtung.

Es gibt die Möglichkeit für Zugangsberechtigte langlaufende Verträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen zu schließen. Bei Abschluss der Verträge wird sich Bw NLF einen Vorbehalt einräumen lassen, dass sie berechtigt ist, freie Kapazitäten an Drittnutzer zu vermitteln, sofern Beeinträchtigungen des Hauptnutzers nicht zu erwarten sind.
- 1.8 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT („Zugangsrelevante Vorschriften des EIU“)

Siehe Punkt 1.4 SNB-BT.
- 1.9 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT („Anforderungen an Nutzungsanträge“)

Anmeldungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung können formlos per E-Mail an info@bw-lichtenfels.com unter Angabe mindestens folgender Informationen erfolgen:

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

- a) Die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung inkl. relevanter Parameter (z.B. Nutzlänge des Gleises, Erfordernis einer Gleisgrube, Gleis außerhalb/innerhalb des Ringlokschuppens, Nutzung der Drehscheibe)
- b) Zweck der Nutzung (z.B. Abstellung, Drehen von Fahrzeugen, mobile Instandhaltung),
- c) Besonderheiten der Nutzung oder Fahrzeuge (z.B. außergewöhnliche Fahrzeuge/Sendungen, nicht zugelassene Fahrzeuge)
- d) Angabe zur gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit, Zeitraum)
- e) Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben
- f) Bei Zugangsberechtigten, die kein EVU sind: Angabe des leistungserbringenden EVU.
- g) Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.
- h) Anmeldungen können jederzeit erfolgen.

- 1.10 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT („Koordinierungsverfahren“)
Soweit die beteiligten Zugangsberechtigten ausdrücklich einverstanden sind, wird die Bw NLF den Zugangsberechtigten die Kontaktinformationen anderer Zugangsberechtigter, deren Anträge auf Nutzung einen Konflikt verursachen, weitergeben. Dies dient dem Zweck, Konflikte über direkte Verhandlungen der Zugangsberechtigten untereinander schneller zu lösen.
- 1.11 Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT („Vorrangkriterien des EIU“)
Bw NLF weist nach der Reihenfolge des Antragseingangs Kapazitäten zu („first come, first served“). Bw NLF legt fest, für welche Zweckbestimmung ein Gleis vorgehalten wird (primäre Nutzung). Liegen für die primäre Nutzung keine Anträge vor, kann die Serviceeinrichtung für eine sekundäre Nutzung (z.B. Abstellung auf einem Zuführungsgleis) vergeben. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass das Gleis innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel eine Woche) wieder für die primäre Nutzung freigegeben werden muss, sollte ein Antrag für eine solche Nutzung vorliegen.
- 1.12 Zu Punkt 4.1 NBS-AT („Grundlage der Entgeltbemessung“)
Die Grundlagen der Entgeltbemessung sind in Kapitel 3 Entgeltgrundsätze dieses Dokumentes geregelt. Die Entgelthöhen sind in der Anlage 1 Preisliste der NBS definiert.
- 1.13 Zu Punkt 4.4 NBS-AT („Zahlungsweise“)
Die Bankverbindung sowie das Zahlungsziel zur Entrichtung der Entgelte wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung bekanntgegeben. Bw NLF ist berechtigt, bei Leistungen, die sich über längere Zeiträume oder über den Monatswechsel hinaus erstrecken, monatliche Rechnungen über die erbrachten Leistungen zu stellen.
- 1.14 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT („Ansprechpartner“)
Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der Bw NLF zu treffen, sind über das Notfallmanagement erreichbar. Die Erreichbarkeiten im Notfallmanagement werden in der SbV bekanntgegeben.

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

- 1.15 Zu Punkt 5.2 NBS-AT („Informationspflichten“)
Bw NLF informiert Zugangsberechtigte auf Basis der von den Zugangsberechtigten im INV angegebenen Kontaktdaten, im Regelfall per E-Mail. Zusätzlich werden den Zugangsberechtigten mit Abschluss des INV Zugangsdaten für einen internen Bereich („Kundenportal“) der Internetseite der Bw NLF (www.bw-lichtenfels.com) übermittelt. Dort werden Informationen bereitgestellt, die alle Zugangsberechtigten gleichermaßen betreffen.
- 1.16 Zu Punkt 5.6 NBS-AT („Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur“)
Die Bw NLF informiert über entsprechende Änderungen gemäß den Regeln Abschnitt 1.14 SNB-BT.
- 1.17 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT („Instandhaltungs- und Baumaßnahmen“)
Die Bw NLF informiert über entsprechende Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß den Regeln Abschnitt 1.14 SNB-BT.
- 1.18 Zu Punkt Punkt 6.1.1 NBS-AT („Haftung“)
Die Bw NLF haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung.
Für leichte Fahrlässigkeit haftet Bw NLF auf Schadensersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung oder Vorsatz gehaftet wird, haftet Bw NLF nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung ist in diesen Fällen auf EUR 500.000,00 beschränkt.
Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Bw NLF sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen.
Die Haftung der Bw NLF für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzgüter etc. ist unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 1.19 Zu Punkt 7.2 NBS-AT („Meldung von Umweltgefährdungen“)
Meldungen von Umweltgefährdungen sind an das Notfallmanagement der Bw NLF zu melden. Die Kontaktdaten des Notfallmanagements der Bw NLF werden in der SbV bekanntgegeben.

2 Infrastrukturbeschreibung

2.1 Allgemeines

Eine Beschreibung der Infrastruktur ist auf der Internetseite der Bw NLF ([www.bw-](http://www.bw-lichtenfels.com)

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

lichtenfels.com) veröffentlicht. Zusätzlich ist in der SbV Teil B eine Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften der Serviceeinrichtung veröffentlicht.

2.2 Besetzung der Betriebsstellen

2.2.1 Drehscheibenwärter Bw NLF

Es gibt keine regelmäßigen Besetzungszeiten. Eine Besetzung erfolgt ausschließlich auf Anforderung eines Zugangsberechtigten im Bedarfsfall.

2.2.2 Fahrdienstleiter Stw Lf (DB InfraGO)

Die Anlagen der Bw NLF sind teilweise in das Stellwerk Lf der DB InfraGO AG eingebunden. Für die Stellwerksbesetzung sind die Besetzungszeiten der DB InfraGO AG maßgebend. Diese veröffentlicht ihre Daten auf ihrer Internetseite unter Nennung der Dienstruhen und Ausschaltzeiten. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Stellwerksbesetzungen sind direkt mit der DB InfraGO AG zu vereinbaren. Eine Vermittlung der Leistungen sowie Abrechnung durch Bw NLF erfolgt nicht.

3 Entgeltgrundsätze

3.1 Allgemeines

Die Höhe der jeweiligen Entgelte im Einzelnen ist nicht Bestandteil der Entgeltgrundsätze, sondern ergibt sich aus der „Preisliste für die Nutzung von Serviceeinrichtungen Bw NLF“ (im Folgenden auch: „Preisliste“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird im Internet (www.bw-lichtenfels.com) veröffentlicht.

Die Entgelte für die Nutzung der einzelnen Serviceeinrichtungen ergeben sich aus den Aufwendungen für ihre Instandhaltung, Betrieb und Erneuerung. Alle Entgelte werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

3.2 Gleisabhängiges Nutzungsentgelt

Die Entgeltberechnung erfolgt für alle Gleise nach folgender Formel:

$$\text{Gleisabhängiges Nutzungsentgelt} = \begin{aligned} & \text{Anzahl der Nutzungstage} \times \\ & \text{Oberbaulänge in Metern} \times \\ & \text{Grundpreis je Meter Oberbaulänge} \times \\ & \text{Faktor Lokschuppen} \times \\ & \text{Faktor Gleisgrube} \times \\ & \text{Faktor Nutzungsdauer} \end{aligned}$$

Die für die Berechnung der gleisabhängigen Entgelte relevante Oberbaulänge ergibt sich baulich aus dem Abstand zwischen den Weichenspitzen bzw. dem Weichenende bzw. Drehscheibe der anbindenden Weichen, Drehscheibe oder dem Gleisende und ist im Regelfall größer als die ausgewiesene Nutzlänge, die betrieblich im Regelfall durch Signalstandorte definiert wird.

Bei einer Anmietung von mehr als 29 bis zu 365 zusammenhängenden Kalendertagen wird ein Faktor für die Nutzungsdauer gemäß Preisliste berücksichtigt.

BAHNBETRIEBSWERK LICHTENFELS eG	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

Bei einer Anmietung von mehr als 365 zusammenhängenden Kalendertagen wird ein Faktor für die Nutzungsdauer gemäß Preisliste berücksichtigt.

Die vorgenannten Faktoren bei einer Nutzungsdauer von mehr als 29 bis zu 365 bzw. von mehr als 365 zusammenhängenden Kalendertagen werden nur berücksichtigt, wenn der Einzelvertrag der Nutzung bereits über diese Dauer geschlossen wird. Bei einer Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer wird der Faktor nicht angewandt.

3.3 Entgelte für das Überfahren der Infrastrukturgrenzen

Jedes Überfahren einer Infrastrukturgrenze der Bw NLF ist kostenpflichtig.

Das Entgelt für das Überfahren der Infrastrukturgrenze beinhaltet dabei jeweils die einmalige Nutzung der Gleisanlage zwischen der Infrastrukturgrenze und der bestellten Serviceeinrichtung bzw. Gegenrichtung.

Für die 26. Überfahrt bis zur 50. Überfahrt im Monat wird ein Faktor gemäß Preisliste auf das Entgelt je Überfahrt gewährt.

Ab der 51. Überfahrt im Monat wird ein Faktor gemäß Preisliste auf das Entgelt je Überfahrt gewährt.

3.4 Entgelte für den Einsatz von Betriebspersonal

3.4.1 Drehscheibenwärter

Jede Besetzung des Drehscheibenwärters erfolgt gegen ein Entgelt, das auf Stundenbasis nach zeitlichem Aufwand berechnet wird. Als Mindestabrechnungszeit gelten zwei Stunden, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Samstag und Sonn- und Feiertage an.

In den Entgelten für die Besetzung des Drehscheibenwärters sind die Kosten für die Nutzung der Drehscheibe inkludiert.

3.4.2 Vermittlung von Ortskenntnis

Jede Vermittlung von Ortskenntnis erfolgt gegen ein Entgelt, das auf Stundenbasis nach zeitlichem Aufwand berechnet wird. Als Mindestabrechnungszeit gelten zwei Stunden, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Samstag und Sonn- und Feiertage an.

3.4.3 Gestellung von Rangierbegleitern (Besetzung der Spitze bei geschobenen Rangierfahrten)

Ausschließlich für die Infrastruktur des Bw NLF, insbesondere für geschobene Rangierfahrten in den Lokschruppen, können Rangierbegleiter gestellt werden. Die Mitarbeiter werden ausschließlich für die Besetzung der Spitze zur Verfügung gestellt. Eine Mitwirkung an Bremsproben oder Wagenprüfung erfolgt nicht.

Als Mindestabrechnungszeit gelten zwei Stunden, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Sofern der Drehscheibenwärter zusätzlich die Aufgaben des Rangierbegleiters wahrnimmt, gilt eine Mindestabrechnungszeit von nur einer Stunde für die Leistung als Rangierbegleiter. Es fallen Zuschläge für Nachtarbeit sowie für Samstag und Sonn- und Feiertage an.

Diese Leistung wird von Bw NLF ausschließlich nach Verfügbarkeit von Rangierbegleitern

Bahnbetriebswerk Lichtenfels eG www.bw-lichtenfels.de	Seite 8 / 12
--	-----------------

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

angeboten; es besteht keine Pflicht zur Gestellung eines Rangierbegleiters.

3.5 Sonstige Entgelte

3.5.1 Elektranten

Für die Nutzung der Elektranten im Lokschuppen wird ein Entgelt für die Bereitstellung auf Basis der Anzahl der Nutzungstage berechnet. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt zusätzlich¹.

3.5.2 Sand

Ausschließlich auf der Infrastruktur der Bw NLF bietet Bw NLF das Füllen von Triebfahrzeugen mit Brems sand an. Diese Leistung wird auf Basis der Anzahl der befüllten Triebfahrzeuge (maximal acht Sandkästen) und der verbrauchten Menge Sand² abgerechnet. Bei Triebfahrzeugen mit mehr als acht Sandkästen wird entsprechend der Anzahl der Sandkästen der Preis je Triebfahrzeug mehrfach fällig. Diese Leistung wird von Bw NLF ausschließlich nach Verfügbarkeit von Personal angeboten, es besteht keine Pflicht zur Leistungserbringung.

3.6 Beispielhafte Berechnung von Entgelten

Um Missverständnissen vorzubeugen und die Berechnung zu veranschaulichen, sind im Dokument "Beispiele für Entgeltberechnungen" verschiedene Beispiele von konkreten Entgeltberechnungen auf Basis der jeweils aktuellen Kostensätze dargestellt.

3.7 Leistungen, die nicht in den Nutzungsbedingungen enthalten sind

Bw NLF bietet die Vermietung von Lagerflächen (Außengelände, im Ringlokschuppen), die Mitnutzung von Werkstatt und von weiteren Räumlichkeiten an. Diese Leistungen sind nicht Teil der Serviceeinrichtung. Bw NLF erstellt ein individuelles Angebot je nach der angefragten Leistung.

4 Anreizsystem

4.1 Allgemeines

Es gilt das nachfolgende Anreizsystem zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen der Bw NLF. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der fraglichen Einrichtung zwischen Bw NLF und dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbart ist.

Bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit ist zu beachten, wer diese zu vertreten hat. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Verantwortung Bw NLF

¹ Der Stromverbrauch wird nicht über einen geeichten bzw. kalibrierten Stromzähler, sondern über ein handelsübliches, steckdosenbasiertes Verbrauchsmessgerät erfasst.

² Die Menge des Sandes wird durch Schätzung durch Bw NLF nach dem Füllvorgang ermittelt.

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

- b) Verantwortung des Zugangsberechtigten
- c) Verantwortung keiner der vorgenannten Parteien

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich einer der vorgenannten Parteien zugeordnet werden, wird das Anreizsystem nicht angewandt.

4.2 Höhe des Anreizentgeltes

4.2.1 Abweichung von den vertraglich vereinbarten Nutzungszeiträumen

Werden Serviceeinrichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so wird Bw NLF für den Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Nutzungsende der Serviceeinrichtung die Nutzungsentgelte weiter berechnen.

Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Serviceeinrichtung durch einen anderen Zugangsberechtigten nicht möglich sein, behält sich Bw NLF vor, die entsprechende Serviceeinrichtung kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen.

Der Zugangsberechtigte hat Bw NLF auf erstes Anfordern etwaige von einem dritten Zugangsberechtigten in diesem Zusammenhang geltend gemachte Ersatzansprüche zu ersetzen bzw. Bw NLF hiervon freizustellen.

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen bei einer Nutzung von Serviceeinrichtungen, welche vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungsbeginn stattfinden.

4.2.2 Minderung des Nutzungsentgelts bei nicht vertragsgerechter Bereitstellung

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung, aus Gründen die Bw NLF zu vertreten hat, nicht im vereinbarten Umfang zur Verfügung, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf Antrag des Zugangsberechtigten in Textform gemindert.

4.3 Abrechnung

Bw NLF erstellt monatsweise eine Übersicht der Entgelte aus dem Anreizsystem und stellt diese den jeweils betroffenen Zugangsberechtigten im Regelfall mit der sonstigen monatlichen Rechnung zu. Dabei erhält jeder Zugangsberechtigte nur seine eigenen Daten, es sei denn, dieser erteilt in Textform sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte. Sofern kein relevanter Fall im Sinne des Anreizsystems auftritt, entfällt die Übersicht.

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein Zugangsberechtigter der Auffassung, dass der Betrag des Anreizentgeltes unzutreffend sei, so muss er binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der Bw NLF in Textform, unter Darlegung der Gründe der Beanstandung, Einspruch erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung.

Erkennt Bw NLF die Beanstandung im Rahmen einer ersten, internen Prüfung an, so teilt

	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

Bw NLF dem Zugangsberechtigten binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt Bw NLF dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur weiteren Erörterung der Beanstandung in Textform. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt Bw NLF dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung binnen eines Monats mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt Bw NLF dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der Beanstandung binnen eines Monats mit.

Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

5 Kapazitätszuweisung

5.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze nebst den Entgelten der Bw NLF. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

5.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Bw NLF eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch Bw NLF.

5.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Bw NLF zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von Bw NLF zu bestimmendes Konto zu überweisen.

5.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6 Sonstiges

Bw NLF übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge (z.B. in Bezug auf

BAHNBETRIEBSWERK LICHTENFELS eG	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)	2026-07-01
		Version: 1

Graffiti-schäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte, etc.). Der Zugangsberechtigte hat selbst Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen aufzustellen.

Die Beförderung von Gefahrgut ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Güter,

- 1) die von den Vorschriften des RID freigestellt sind.
- 2) die nach den Bedingungen des Kapitels 3.3, 3.4 und 3.5 RID freigestellt sind,
- 3) deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6.3 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten.

Zusätzlich sind die Regeln der SbV bezüglich der Nutzung des Ringlokschuppens zu beachten (z.B. Verbot für angeheizte Dampflokomotiven).